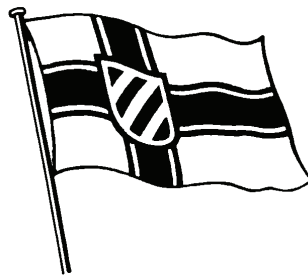


Satzung
der
Rudervereinigung
Hellas-Titania Berlin e. V.



Stand: 1. September 2010

Satzung der Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V.

Allgemeine Vorschriften.	3
§ 1. Name, Sitz, Rechtsnachfolge, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr.....	3
§ 2. Vereinszweck.	3
§ 3. Verwendung der Mittel und des Vermögens.	3
§ 4. Vereinsfarben, Flagge.....	3
§ 5. Vereinsordnungen.....	3
§ 6. Abteilungen.	4
§ 7. Beiträge, Umlagen.	4
§ 8. Sportpreise.....	4
Mitgliedschaft.	5
§ 9. Mitgliedschaft.	5
§ 10. Auswärtige Mitglieder.	5
§ 11. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende.	5
§ 12. Rechte und Pflichten der Mitglieder.	5
§ 13. Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt.....	6
§ 14. Interessen der Junioren.	6
§ 15. Verlust der Mitgliedschaft.....	6
§ 16. Disziplinarmaßnahmen.	7
Versammlungen der Mitglieder.	7
§ 17. Versammlungen der Mitglieder.	7
§ 18. Jahreshauptversammlung.....	8
§ 19. Außerordentliche Hauptversammlung.....	8
§ 20. Mitgliederversammlung.	8
§ 21. Protokoll.	9
Vorstand.....	9
§ 22. Vorstand.....	9
§ 23. Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder.....	10
Ausschüsse.....	10
§ 24. Ausschüsse.....	10
§ 25. Kassenprüfer.....	10
§ 26. Ehrenrat.	10
Satzungsänderung, Vereinsverschmelzung und Vereinsauflösung.	11
§ 27. Satzungsänderung.	11
§ 28. Vereinsverschmelzung, Vereinsauflösung.	11

Erster Abschnitt. **Allgemeine Vorschriften.**

§ 1. Name, Sitz, Rechtsnachfolge, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr.

- (1) Der Verein führt den Namen „Rudervereinigung Hellas-Titania Berlin e. V.“ mit dem Sitz in Berlin.
- (2) Er ist Rechtsnachfolger und Traditionsträger folgender Vereine:
 1. Ruder-Gesellschaft Nibelungen e. V. Berlin,
 2. Rudervereinigung Jahn 1887 e. V.,
 3. Friedrichshagener Ruderverein 1892 e. V.,
 4. Ruder-Club Hellas-Titania e. V. 1883 Berlin.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landesruderverbandes Berlin e. V. und des Deutschen Ruderverbandes e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2. Vereinszweck.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Ausübung und Förderung des Rudersports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit und der Förderung des Ruderleistungssports sowie des Wanderruderns und ergänzender Sportarten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und keine politischen Interessen. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3. Verwendung der Mittel und des Vermögens.

- (1) Alle Mittel, die dem Verein in Form von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen, als Spenden oder in sonstiger Weise zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2) verwandt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 4. Vereinsfarben, Flagge.

- (1) Die Vereinsfarben sind gelb, rot und weiß.
- (2) Die Flagge zeigt auf gelbem Grund im Schnittpunkt eines weiß abgesetzten roten Kreuzes ein weiß abgesetztes rotes Wappen mit drei weißen Streifen.

§ 5. Vereinsordnungen.

Der Vorstand kann zur näheren Regelung bestimmter Sachbereiche für alle Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen beschließen. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind von allen Mitgliedern zu beachten.

§ 6. Abteilungen.

(1) Innerhalb des Vereins können durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung Abteilungen gebildet oder aufgelöst werden. Der Zweck einer Abteilung darf weder dem Vereinszweck noch den Interessen des Vereins widersprechen.

(2) Jede Abteilung muss jährlich eine Abteilungsversammlung abhalten, auf der die Mitglieder der Abteilung einen Abteilungsvorsitzenden wählen. Der Abteilungsvorsitzende ist auf der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Bei Ablehnung ist der Ehrenrat anzurufen. Der Vorstand des Vereins bleibt für die finanziellen Belange der Abteilungen zuständig.

(3) Jede Abteilung kann sich durch eine Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung geben, die der Satzung des Vereins und den Vereinsordnungen (§ 5) nicht widersprechen darf. Soweit darin Rechte und Pflichten der Mitglieder oder Bedingungen für die Aufnahme in die Abteilung geregelt werden, bedarf die Abteilungsordnung der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.

§ 7. Beiträge, Umlagen.

(1) Der dem Verein im voraus zu zahlende ordentliche Jahresbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung für ein oder mehrere Geschäftsjahre und für jede Beitragsgruppe festgesetzt. Die Beitragsgruppen werden von den vorstehenden Versammlungen der Mitglieder unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte durch Beschluss festgelegt. Sie können von der Einteilung der Mitgliedschaft (§ 9) abweichen.

(2) Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung kann Abweichendes beschließen. Nicht termingemäß eingegangene Beiträge können angemahnt werden. Mahngebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.

(3) Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung können außerordentliche Beiträge (Umlagen) für ein oder mehrere Geschäftsjahre festgelegt werden.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit.

(5) Neu eintretende Mitglieder zahlen im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft vom Eintrittsmonat bis Geschäftsjahresende pro Monat je ein Zwölftel des Jahresbeitrages. Das gilt auch für außerordentliche Beiträge.

(6) Erlasse, Stundungen und Ermäßigungen kann der Vorstand auf Antrag beschließen. Die Genehmigung der vorstehenden Vergünstigungen hat nur bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres Gültigkeit.

(7) Mitglieder, denen eine ermäßigte Beitragsgruppe, Erlasse, Stundungen oder sonstige Ermäßigungen gewährt werden, sind verpflichtet, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen durch entsprechende Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8. Sportpreise.

Die bei offen ausgeschriebenen Wettkämpfen gewonnenen Preise gehen in das Eigentum des Vereins über. Ruderern und Steuerleuten übergebene Ehrenzeichen und Urkunden gehen in deren Eigentum über. Die innerhalb des Vereins bestehenden Wanderpreise bleiben Eigentum des Vereins.

Zweiter Abschnitt. **Mitgliedschaft.**

§ 9. Mitgliedschaft.

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft besteht aus Senioren und Junioren.

(2) Die Senioren gliedern sich in:

1. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende,
2. ordentliche Mitglieder,
3. unterstützende Mitglieder,
4. auswärtige Mitglieder.

(3) Junioren sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie werden bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihre Volljährigkeit erlangen, als Junior geführt. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres.

(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Bezeichnung der gewünschten Mitgliedschaft beim Vorstand mit dem für den Verein maßgeblichen Aufnahmeformular zu beantragen. Der Antragsteller soll vier Wochen als Gast am Vereinsleben teilgenommen haben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 10. Auswärtige Mitglieder.

Auswärtige Mitglieder sind Senioren, die nicht in Berlin oder dem unmittelbaren Umland wohnen und deshalb nur stark eingeschränkt am Vereinsleben teilnehmen können. Die auswärtige Mitgliedschaft wird nur auf begründeten Antrag des Mitglieds durch den Vorstand gewährt.

§ 11. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende.

Ein Mitglied, welches sich hervorragend um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes auf einer Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Nichtmitglied, welches sich hervorragend um den Rudersport verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes auf einer Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 12. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

(1) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder und besitzen in allen Angelegenheiten Stimm- und Wahlrecht.

(2) Unterstützende Mitglieder besitzen in allen Angelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht. Sie sind jedoch nicht befugt, Boote und andere Sportgeräte zu benutzen.

(3) Auswärtige Mitglieder haben bei Anwesenheit im Bootshaus Stimm- und Wahlrecht und die Möglichkeit zur Ausübung des Sports.

(4) Junioren sind vollberechtigte Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, die Flagge (§ 4 Abs. 2) als Anstecknadel zu tragen. Für die 10-, 25- und 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird die jeweils vorgesehene Sonderausführung verliehen.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Ausübung des Rudersports die vorgeschriebene Bekleidung zu tragen. Diese wird nur über die Geschäftsstelle beschafft. Einzelheiten werden gemäß § 5 geregelt.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich zum Wohle des Vereins zu engagieren (Vereinsengagement). Das Nähere bestimmt die Jahreshauptversammlung für ein oder mehrere Geschäftsjahre.

(8) Ein Anspruch, Privatboote im Bootshaus oder am Steg zu lagern, besteht nicht. Die Erlaubnis dafür vergibt der Vorstand im Rahmen des vorhandenen Platzes. Sie darf nur ordentlichen Mitgliedern erteilt werden. Vereinseigene Boote haben in jedem Fall auch hinsichtlich der Lagerung Vorrang. Einzelheiten werden gemäß § 5 geregelt.

§ 13. Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt.

Ehrenamtlich Tätige des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 14. Interessen der Junioren.

(1) Die Interessen der Junioren werden gegenüber dem Vorstand und den Versammlungen der Mitglieder durch den Jugendwart vertreten. Im Falle der Abwesenheit des Jugendwarts nimmt sein Stellvertreter diese Rechte wahr.

(2) Der von der Jugendabteilung gewählte Jugendwart ist auf der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Bei Ablehnung ist der Ehrenrat anzurufen.

(3) Die Stellung des Jugendwarts und die Organisation der übrigen Jugendvertretung kann durch die Junioren in einer Jugendordnung geregelt werden.

§ 15. Verlust der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt,
2. Streichung,
3. Ausschluss,
4. Tod.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann einen früheren Termin genehmigen. Austrittserklärungen müssen bis spätestens zum 30. September schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Ist ein Mitglied am 1. Januar mit seinen ordentlichen oder außerordentlichen Beiträgen für das vorangegangene Geschäftsjahr im Rückstand und kommt es seiner unter Hinweis auf eine mögliche Streichung schriftlich angemahnten Zahlungsverpflichtung binnen sechs Wochen nach Zugang dieser Mahnung nicht nach, so kann der Vorstand die Streichung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Streichung. Die Streichung ist dem gestrichenen Mitglied bekanntzugeben.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn in § 16 Abs. 1 genannte Gründe einzeln oder zusammen vorliegen und der Ausschluss verhältnismäßig ist. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes auf einer Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Ehrenrat soll vor Stellung des Antrags auf Ausschluss vermitteln. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag des Ausschlusses. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied bekanntzugeben.

(5) Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge und aller sonstigen bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen bestehen. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren das Recht, Abzeichen des Vereins (§ 12 Abs. 5) zu führen. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 16. Disziplinarmaßnahmen.

(1) Gegen Mitglieder, die

1. gegen die Satzung, die Vereinsordnungen (§ 5), Beschlüsse des Vorstandes oder einer Versammlung der Mitglieder verstoßen,
2. gegen die Interessen des Vereins handeln,
3. die Rechte anderer Mitglieder verletzen,
4. sich grob unsportlich verhalten oder
5. sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig machen,

kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Verwarnung aussprechen und allein oder ergänzend ein Verbot der Benutzung der Sporteinrichtungen des Vereins samt Boote (Sportverbot) und allein oder ergänzend ein Verbot des Betretens des Vereinsgeländes (Hausverbot) aussprechen. Die Maßnahmen sind zu begründen. Sport- und Hausverbot sind zu befristen und dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die Disziplinarmaßnahme muss verhältnismäßig sein und ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Seine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Maßnahme bindet alle Organe und Mitglieder des Vereins.

Dritter Abschnitt.

Versammlungen der Mitglieder.

§ 17. Versammlungen der Mitglieder.

(1) Die Versammlungen der Mitglieder sind:

1. Jahreshauptversammlung,
2. außerordentliche Hauptversammlung,
3. Mitgliederversammlung.

(2) Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie sind Beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Die Einladung der Mitglieder muss unter Angabe der Tagesordnung durch die Vereinsmitteilungen oder in Textform mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen.

(3) Das Stimm- und Wahlrecht wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt. Es bemisst sich nach § 12 und kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

(4) Abstimmungen und Wahlen werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Festsetzung von Umlagen,
2. Ausgabe von Anteilsscheinen,
3. Satzungsänderung,
4. dingliche Belastung des Grundeigentums des Vereins.

(6) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine Abstimmung oder Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dieses von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Die Wahlen des Vorstandes oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder der Ausschüsse dürfen am Block durchgeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 18. Jahreshauptversammlung.

(1) Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

(2) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, wobei eine geordnete summarische Zusammenfassung der wesentlichen Vorkommnisse genügt,
2. Entgegennahme des Rechnungsbericht des Vorsitzenden Finanzen und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. notwendige Wahlen des Vorstandes und der Ausschüsse,
5. Bestätigung der Vorsitzenden der Abteilungen und des Jugendwarts,
6. Festsetzung des neuen Haushaltsplanes,
7. Vereinsengagement.

(3) Die Jahreshauptversammlung kann ferner über die in § 19 Abs. 2 genannten Punkte beraten und beschließen.

§ 19. Außerordentliche Hauptversammlung.

(1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Senioren die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(2) Ferner wenn die Belange des Vereins es erfordern, insbesondere bei:

1. Begründung von Verbindlichkeiten in Höhe von mindestens 10 % des Haushaltsplanes oder Veräußerung von Vermögenswerten in Höhe von mindestens 10 % des Haushaltsplanes, sofern nicht durch den Haushaltsplan bereits genehmigt,
2. Festsetzung von Umlagen,
3. Ausgabe von Anteilsscheinen,
4. dingliche Belastung des Grundeigentums des Vereins,
5. Satzungsänderung,
6. Wahlen des Vorstandes (§ 23).

§ 20. Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, möglichst einmal im Quartal statt. Sie dient der Erledigung der Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand oder den anderen Versammlungen der Mitglieder vorbehalten sind.

§ 21. Protokoll.

- (1) Über jede Versammlung der Mitglieder ist ein Protokoll insbesondere mit genauem Inhalt der gefassten Beschlüsse zu errichten. Eine Anwesenheitsliste ist stets zu führen.
- (2) Das Protokoll ist der auf die Versammlung folgenden Versammlung der Mitglieder zur Genehmigung vorzulegen. Liegt kein Widerspruch seitens der Mitgliedschaft vor, so ist das Protokoll genehmigt und wird vom ersten Vorsitzenden oder von einem Mitglied des engeren Vorstandes unterzeichnet. Die Versammlung kann auf die Verlesung des Protokolls verzichten, sofern kein Widerspruch vorliegt. Es gilt dann als genehmigt.

Vierter Abschnitt. Vorstand.

§ 22. Vorstand.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem eingetragenen Vorstand (§ 26 BGB), dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Ihm obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der eingetragene Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Stellvertreter wird aus dem Kreis des engeren Vorstandes gewählt.
- (3) Dem engeren Vorstand gehören an:
 1. der Vorsitzende Sport,
 2. der Vorsitzende Technik,
 3. der Vorsitzende Finanzen,
 4. der Vorsitzende Verwaltung.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 1. der Ruderwart,
 2. der Rennruderwart,
 3. der Wanderruderwart,
 4. der Bootswart,
 5. der Hauswart,
 6. der Wirtschaftswart,
 7. der Pressewart,
 8. der Veranstaltungswart,
 9. der Frauenwart,
 10. der Jugendwart,
 11. die Vorsitzenden der Abteilungen.
- (5) Die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung verändert werden.
- (6) Auf eine Person können maximal zwei Vorstandsämter vereinigt werden.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes der beiden eingetragenen Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind. Eingetragener und engerer Vorstand entscheiden, wenn das Abwarten auf die nächste Sitzung des Vorstandes der Sache abträglich ist.

(9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 23. Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder.

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre. Die Amtsdauer endet mit der Entlastung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung nach Ablauf der zwei Jahre.

(2) Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des eingetragenen und engeren Vorstandes werden in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer besonders einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, für Mitglieder des erweiterten Vorstandes in der nächsten Versammlung der Mitglieder durchgeführt. Die freiwerdenden Vorstandsämter können auch bis zum Ende der Amtsdauer des Vorstandes unbesetzt bleiben, sofern das Amt des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters besetzt ist und die Zahl der Mitglieder des engeren Vorstandes drei nicht unterschreitet.

(3) Die Jahreshauptversammlung oder jede außerordentliche Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder ihrer Posten entheben.

Fünfter Abschnitt. Ausschüsse.

§ 24. Ausschüsse.

(1) Ständige Ausschüsse sind:

1. Kassenprüfer,
2. Ehrenrat.

(2) Diese werden auf der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.

§ 25. Kassenprüfer.

Der Ausschuss „Kassenprüfer“ besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er prüft die gesamte Finanzverwaltung des Vereins. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, laufend, mindestens aber dreimal im Geschäftsjahr, Kasse, Bücher und Belege rechnerisch und sachlich zu prüfen. Über diese Prüfungen ist dem Vorstand und am Ende des Geschäftsjahres auch der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 26. Ehrenrat.

(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er ist für die Angelegenheiten nach §§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 Abs. 4, 16 Abs. 2 der Satzung sowie für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Verein zuständig.

(2) Der Ehrenrat wird nur auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes tätig. Er hat unverzüglich zusammenzutreten und die Angelegenheit zu verhandeln.

(3) Der Ehrenrat wählt für die laufende Amtsperiode bei der jeweils ersten Anrufung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Ehrenrat soll eine Beilegung der Streitigkeiten herbeiführen. Ist das nicht möglich, so schließt er sein Verfahren ab und unterbreitet dem zuständigen Vereinsorgan einen Vorschlag.

(5) Die ordentlichen Gerichte dürfen erst dann angerufen werden, wenn die Angelegenheit auch mit Hilfe des Ehrenrates nicht innerhalb von sechs Wochen seit dessen Anrufung erledigt werden konnte bzw. er im Fall des § 16 Abs. 2 die Maßnahme aufrecht erhält.

(6) Ist ein Mitglied aus dem Ehrenrat ausgeschieden, so hat die nächste Versammlung der Mitglieder ein neues Mitglied zu wählen.

Sechster Abschnitt.

Satzungsänderung, Vereinsverschmelzung und Vereinsauflösung.

§ 27. Satzungsänderung.

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verhandeln. Sie müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

(2) Für die Annahme der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, durch die der Zweck des Vereins (§ 2) wegfällt oder wesentlich verändert wird, sind nur unter den Form- und Verfahrensvorschriften des § 28 möglich.

§ 28. Vereinsverschmelzung, Vereinsauflösung.

(1) Die Verschmelzung des Vereins mit einem oder mehreren anderen Vereinen oder dessen Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einladung zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung muss unter genauer Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief den Mitgliedern zugehen. Die Versammlung ist für Abstimmungen über die Vereinsverschmelzung oder die Vereinsauflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Senioren anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl der Senioren nicht anwesend, ist eine zweite außerordentliche Hauptversammlung unter Einhaltung der gleichen Erfordernisse einzuberufen. Der Termin muss mindestens 7 Tage nach dem der ersten Versammlung liegen. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Senioren beschlussfähig. Die Einladung zur ersten Versammlung kann mit einer Eventualeinladung zur zweiten Versammlung verbunden werden.

(3) Beschlüsse, die Vereinsverschmelzung oder die Vereinsauflösung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Paetz

Erster Vorsitzender

Berlin, 1. September 2010